

## Influencer im Visier der Steuerfahndung

von Lukas Hendricks, Steuerberater, Bonn

### CHECKLISTE / Besteuerung von Influencern

Influencer-Tätigkeiten über soziale Medien sind längst ein ernstzunehmendes Geschäftsmodell. Ob Produktempfehlungen, Werbung, Affiliate-Marketing oder Kooperationen, Abos oder Donations – aus steuerlicher Sicht handelt es sich dabei regelmäßig nicht mehr um ein reines Hobby. Die Durchsetzung von Steueransprüchen erfolgt in Deutschland nach klar definierten rechtlichen Schritten. Das Finanzamt ist gesetzlich verpflichtet, ausstehende Steuerforderungen konsequent einzutreiben – notfalls im Wege der Zwangsvollstreckung. Diese Durchsetzung dient der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen und der Sicherung des Gemeinwohls.

#### Welche Steuerarten sind relevant?

Als Influencer können grundsätzlich folgende Steuerarten zur Anwendung kommen:

- Einkommensteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer

Welche dieser Steuern tatsächlich anfällt, hängt von Art und Umfang Ihrer Tätigkeit sowie Ihren Einkünften ab.

#### Einkommensteuer

Sobald Sie regelmäßig, selbstständig und mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sind, erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG). Dies ist typischerweise bei Influencer-Tätigkeiten der Fall – unabhängig davon, ob bereits hohe Einnahmen erzielt werden. Einkommensteuerpflicht besteht, wenn alle Ihre Einkünfte zusammen den Grundfreibetrag überschreiten.

#### ■ Grundfreibetrag

Jahr	Grundfreibetrag (Einzelveranlagung)
2025	11.784 EUR

#### Beispiele für steuerpflichtige Einnahmen sind:

- Geldzahlungen für Produktplatzierungen
- Einnahmen aus Affiliate-Marketing
- Sachzuwendungen (z. B. Produkte, Reisen)

**Beachten Sie** | Auch kostenlos überlassene Produkte und Dienstleistungen stellen Einnahmen dar – sie sind mit dem Marktwert zu erfassen und zu versteuern.

#### Pflichten bei Einkommensteuerpflicht

- Anmeldung beim Gewerbeamt
- Abgabe des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung (elektronisch über ELSTER)
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) erstellen
- Abgabe einer Einkommensteuererklärung inkl. Anlage G

### Gewerbesteuer

Grundsätzlich unterliegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb auch der Gewerbesteuer (§ 2 GewStG).

**Freibetrag:** Erst ab einem Gewinn > 24.500 EUR jährlich fällt tatsächlich Gewerbesteuer an.

$$\text{Gewerbesteuer} = \text{Gewinn} - \text{Freibetrag} \times \text{Steuermesszahl } 3,5\% \times \text{Hebesatz der Gemeinde}$$

Die gezahlte Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet (§ 35 EStG), sodass oft keine zusätzliche steuerliche Belastung entsteht.

### Umsatzsteuer

Als Influencer gelten Sie umsatzsteuerlich als Unternehmer (§ 2 UStG), wenn Sie selbstständig und nachhaltig Einnahmen erzielen. Eine Gewinnabsicht ist hierzu nicht erforderlich.

Wenn Sie eine bestimmte Umsatzschwelle nicht überschreiten, brauchen Sie aber keine Umsatzsteuer abzuführen:

■ Kleinunternehmerregelung	(§ 19 UStG)	-	neue Werte	ab	2025
Kriterium	Grenzwert				
Umsatz im Vorjahr	≤ 25.000 EUR netto				
Umsatz im laufenden Jahr	≤ 100.000 EUR netto				
Wenn beide Grenzen eingehalten werden, gilt:					
Keine USt auf Rechnungen	Kein Vorsteuerabzug möglich				

### Wahlrecht

Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist möglich. In dem Fall können Sie Umsatzsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen als Vorsteuer vom Finanzamt wiederbekommen, schulden aber Umsatzsteuer aus allen Ihren Einnahmen – diese Entscheidung bindet Sie für fünf Jahre. Wenn die Umsatzgrenzen als Kleinunternehmer überschritten werden, gilt:

- Regelbesteuerung gilt sofort (ab dem Umsatz, der die Grenze überschreitet)
- Umsatzsteuer auf Leistungen (i. d. R. 19 %) muss ausgewiesen und abgeführt werden
- Monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen
- Vorsteuerabzug möglich

### Sachzuwendungen (Gratisprodukte, Reisen etc.)

Diese Leistungen sind regelmäßig als Einnahmen steuerpflichtig:

- Überlassene Produkte zur Bewerbung
- Kostenfreie Hotelaufenthalte
- Einladungen zu Events oder Reisen

**Bewertung:** Mit dem objektiven Marktpreis zum Zeitpunkt des Zuflusses.

**Ausnahmen:** Rückgabe der Ware, Geringwertigkeit oder Übernahme der Versteuerung durch das Unternehmen (z. B. über Pauschalierung § 37b EStG).

**Empfehlung:** Dokumentieren Sie sämtliche erhaltenen Sachleistungen (Art, Wert, Zeitpunkt, Rückgabe ja/nein).

### Was ist jetzt zu tun?

Falls Sie regelmäßig auf Social Media tätig sind und Einnahmen erzielen:

- Gewerbe anmelden
- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung elektronisch übermitteln ([www.elster.de](http://www.elster.de))
- Einnahmen und Ausgaben vollständig dokumentieren
- Regelmäßig Steuererklärungen erstellen (ESt, ggf. USt, GewSt)
- Rechnungen korrekt stellen (inkl. Angabe zur USt/Kleinunternehmerregelung)

**Beratung empfohlen**

Diese Information ersetzt keine persönliche Beratung. Gerade bei Sachzuwendungen, Fragen zur Umsatzsteuer oder zur Gewinnermittlung empfiehlt sich die Hinzuziehung eines Steuerberaters.

**Was passiert bei Verstößen?**

Die Finanzverwaltung überprüft zunehmend auch Social-Media-Aktivitäten. Bei nicht erklärten Steuererklärungen drohen:

- Nachforderungen (inkl. 1,8 % Nachzahlungszinsen p. a.)
- Geldstrafen
- In schweren Fällen: strafrechtliche Konsequenzen wegen Steuerhinterziehung, ggf. Haftstrafen

**Steuerfahndung und Selbstanzeige – was tun bei Versäumnissen?**

Die Finanzverwaltungen in Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben gezielt damit begonnen, die steuerliche Erfassung von Influencern zu überprüfen – auch unter Einschaltung der Steuerfahndung. Grundlage sind oft öffentlich zugängliche Inhalte (z. B. Instagram-Posts, Kooperationen, YouTube-Werbung), durch die auf relevante Einkünfte oder Sachzuwendungen geschlossen werden kann. Ziel ist die Aufdeckung nicht deklarerter Einkünfte, insbesondere aus früheren Jahren. Dabei kann es auch um vergleichsweise kleine Beträge gehen – ausschlaggebend ist die unterlassene Anzeige steuerpflichtiger Vorgänge.

**Selbstanzeige – letzte Chance zur Straffreiheit (§ 371 AO)**

Wenn Einkünfte aus Influencer-Tätigkeiten in der Vergangenheit nicht erklärt wurden, besteht die Möglichkeit, durch eine sog. Selbstanzeige Straffreiheit zu erlangen – aber nur solange die Tat noch nicht entdeckt ist. Voraussetzungen der wirksamen Selbstanzeige sind:

- Die Finanzbehörde hat die Tat noch nicht entdeckt.
- Die Selbstanzeige enthält vollständige und korrekte Angaben zu allen nicht erklärtsten steuerlich relevanten Sachverhalten (Vollständigkeitsgebot).
- Sie betrifft alle Steuerarten und Zeiträume, in denen falsche oder unterlassene Angaben vorliegen.
- Die fälligen Steuern werden vollständig nachgezahlt (zuzüglich Zinsen, ggf. Säumniszuschläge).

**Beachten Sie |** Eine nur teilweise oder fehlerhafte Selbstanzeige entfaltet keine strafbefreiende Wirkung und kann selbst strafbar sein.

**Was tun, wenn Unsicherheit besteht?**

Typischer Ausgangspunkt: „Ich bin seit einigen Jahren als Influencer aktiv, habe kleinere Einnahmen erzielt (z. B. Werbegeschenke, Zahlungen), aber keine Steuererklärung abgegeben und nun Sorge vor einer Steuerprüfung.“

**Empfohlene Schritte:**

1. Keine weiteren Aussagen oder Selbstauskünfte gegenüber Dritten (z. B. Finanzamt, Werbepartner, Plattformen) machen.
2. Unverzüglich Kontakt zum Steuerberater aufnehmen. Hier erfolgt eine geschützte, vertrauliche Vorprüfung.
3. Einnahmen (auch Sachleistungen) rückwirkend dokumentieren – idealerweise mit Belegen, Screenshots, E-Mails, Vertragsunterlagen.
4. Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben nach Kalenderjahren (ab dem ersten relevanten Jahr).
5. Prüfung durch den Steuerberater, ob eine Selbstanzeige geboten und möglich ist.
6. Gegebenenfalls Erstellung und Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige mit Korrekturerklärungen und EÜR für die betroffenen Jahre.

Je früher gehandelt wird, desto besser. Wer aktiv auf das Finanzamt zugeht, bevor eine Prüfung beginnt, hat die besten Chancen auf eine saubere Lösung ohne strafrechtliche Folgen.

**Fazit |** Influencer, die in der Vergangenheit steuerlich nicht korrekt gehandelt haben – sei es aus Unkenntnis oder Fehleinschätzung – sollten die Situation ernst nehmen, aber besonnen und rechtzeitig handeln. Eine wirksame Selbstanzeige kann – wenn richtig vorbereitet – sowohl strafrechtliche Konsequenzen als auch Reputationsschäden vermeiden.

- Nutzen Sie die Möglichkeit der Beratung vertraulich und frühzeitig.
- Vermeiden Sie hektische Einzelmaßnahmen oder Teilkorrekturen ohne professionelle Begleitung.
- Wir helfen Ihnen bei der Bewertung der steuerlichen Lage, der Dokumentation und – falls notwendig – bei einer vollständigen Selbstanzeige.

**Wichtiger Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

**Haben Sie noch Fragen?** Schreiben Sie uns: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)